

# **Satzung**

## **der Stadt Herrnhut über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

### **Kostensatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545) und dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechtes im Freistaat Sachsen vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 07.09.2006 folgende Kostensatzung erlassen:

#### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen und richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €, die Höchstgebühr 25.000,00 €; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.
- (2) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags.

### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs.1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen;

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 und Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herrnhut über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 13.03.2002 außer Kraft.

Herrnhut, den 11.09.2006

(Sie gel)

Fischer  
Bürgermeister

## Anlage: Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Herrnhut vom 11.09.2006

### **Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Herrnhut**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>1</b>	1. Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 € bis 50,00 €
	2. mündliche Auskünfte einfacher Art.	gebührenfrei
	3. Erteilung von Auskünften, die über § 3, Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 € bis 250,00 €
	4. Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u. ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
	5. Aufnahme von Niederschriften	5,00 € bis 25,00 € je angefangene Stunde
	6. Erteilung einer Zweitschrift	10 v.H. bis 50 v.H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
<b>2</b>	1. Genehmigungen und Versagungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 € bis 500,00 €
	2. Gemeindeordnung: Nutzungsgebühr für das Wappen der Stadt Herrnhut	5,00 € bis 750,00 €

Lfd. Nr.	Amtsbehandlung	Gebühr €
<b>3</b>	<u>Fristverlängerungen</u> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €
<b>4</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 € bis 250,00 €
<b>5</b>	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € bis 125,00 €
2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen Urkunden	0,50 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €.  Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5,00 €.  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
<b>6</b>	<u>Bescheinigungen:</u>	
1.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 € bis 50,00 €
2.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>7</b>	<u>Schreibgebühren:</u>	
1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen, Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	je angefangene Seite DIN A 4:
1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	je angefangene Viertelstunde 6,50 €
2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
2.1.	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	5,00 € 1,00 €
2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	6,00 € 2,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>8.</b>	<u>Befreiungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Anordnung von Verpflichtungen</u>	
1.	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	5,00 € bis 150,00 €
2.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 500,00 €
3.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 € bis 250,00 €
<b>9.</b>	<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
1.	Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
2.	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
3.	Erteilung eines Negativzeugnisses ( § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	25,00 € bis 100,00 €
4.	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG
<b>10.</b>	<u>Ausgabe von Ersatzmarken bei der Hundesteuer</u>	
	Hundesteuermarke einschließlich Verwaltungskosten	5,00 €

## **Hinweis**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 Sächs.GemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.